

**Vorlagennummer:** 2026/MC/018  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung der Kurabgabe

**Datum:** 02.03.2026  
**Federführung:** Amt für Zentrale Dienste und Finanzen  
**Verantwortlicher:** Zoschke, Manja

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	18.03.2026	Ö
Finanzausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	18.03.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	24.03.2026	N
Stadtvertretung der Stadt Malchin (Entscheidung)	22.04.2026	Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung der Kurabgabe gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
3. Sofern erforderlich, sind redaktionelle Änderungen zulässig, die den materiellen Regelungsgehalt nicht verändern.

### Sach- und Rechtslage:

Die Stadt ist nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe zu erheben.

Die Kurabgabe dient insbesondere der Finanzierung von:

- touristischen Informations- und Serviceeinrichtungen
- Pflege und Unterhaltung von Promenaden, Grünanlagen, Strandanlagen und Wanderwegen
- kulturellen und touristischen Veranstaltungen
- Marketingmaßnahmen zur Förderung des Tourismus
- sonstigen infrastrukturellen Maßnahmen mit überwiegendem Gästebezug

Zur wirtschaftlichen und effizienten Wahrnehmung der Aufgabe der Festsetzung, Erhebung, Verwaltung und ggf. Vollstreckung der Kurabgabe soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 149 ff. Kommunalverfassung M-V abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- die Aufgabenübertragung bzw. gemeinsame Aufgabenwahrnehmung
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Abrechnungsmodalitäten
- Kostenerstattung
- Laufzeit und Kündigungsregelungen

Durch die Bündelung der Verwaltungsaufgaben können Synergieeffekte genutzt, Doppelstrukturen vermieden und eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V zulässig. Die Stadt bleibt Trägerin der Aufgabe, soweit diese nicht wirksam übertragen wird. Die Satzungshoheit verbleibt bei der Stadtvertretung.

Die Vereinbarung schafft klare Zuständigkeitsregelungen und gewährleistet eine rechtssichere Durchführung der Kurabgabenerhebung.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist erforderlich, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den in der Vereinbarung geregelten Erstattungs- und Kostenbeteiligungsmodalitäten.

Ziel ist eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung. Durch die gemeinsame Organisation werden Einsparpotenziale bei Personal-, Sach- und IT-Kosten erwartet. Die Maßnahme soll mindestens kostenneutral ausgestaltet werden.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Produktbereich Tourismus für die Haushaltsplanung 2027 veranschlagt.

### **Anlage/n:**

- 1 - öffentl.-rechtl. VE Kurabgabenerhebung (öffentlich)

**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 KAG M-V i.V.m. § 165 Abs. 1 KV M-V**

Zwischen

der Stadt Malchin  
Am Markt 1  
17139 Malchin  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller,  
- nachfolgend Malchin genannt-

der Bergringstadt Teterow  
Marktplatz 1-3  
17166 Bergringstadt Teterow  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Lange,  
- nachfolgend Teterow genannt-

der Peenestadt Neukalen  
über Amt Malchin am Kummerower See  
Am Markt 1  
17139 Malchin  
- nachfolgend Neukalen genannt-  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rico Zoschke,

der Reuterstadt Stavenhagen  
Schloss 1  
17153 Reuterstadt Stavenhagen  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Guzu,  
- nachfolgend Stavenhagen genannt-

der Gemeinde Basedow  
über Amt Malchin am Kummerower See  
Am Markt 1  
17139 Malchin  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kurt Reinholz,  
- nachfolgend Basedow genannt-

der Gemeinde Ivenack  
über Amt Stavenhagen  
Schloss 1  
17153 Reuterstadt Stavenhagen  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roy Lüth,  
- nachfolgend Ivenack genannt-

wird nachfolgende öffentlich- rechtliche Vereinbarung getroffen:

## **Präambel**

Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack bilden die Tourismusregion „Mecklenburgische Schweiz“. Ziel ist es, die Tourismusregion als starke Urlaubsdestination auszuprägen und die Gästezahlen nachhaltig zu erhöhen- ohne eine Beeinträchtigung als Wohn- und Arbeitsorte zuzulassen.

Zur Finanzierung nachhaltiger Tourismusedwicklung in der Tourismusregion soll in der Tourismusregion eine einheitliche Kurabgabe erhoben werden, die auch von allen Mitgliedern gegenseitig anerkannt wird.

### **§ 1**

#### **Erhebung einer einheitlichen Kurabgabe**

- (1) Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack werden ab dem 01.01.2027 eine einheitliche Kurabgabe erheben.
- (2) Dazu wurden bzw. werden durch alle Kommunen Kalkulationen erstellt und gleichlautende Kurabgabe-satzungen erlassen.

### **§ 2**

#### **Kur- und Erholungseinrichtungen**

- (1) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der von den beteiligten Kommunen zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die entsprechenden öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken ergeben sich aus den jeweiligen Kalkulationen.

### **§ 3**

#### **Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird in allen beteiligten Kommunen in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der jeweiligen Kalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Zeitabständen angepasst, erstmals zum Erhebungsjahr 2029.
- (2) Die aktuellen Kalkulationen, aus der sich die einheitliche Kurabgabe für die Jahre 2027 und 2028 ergibt, sind als Anlage 1 beigefügt.

### **§ 4**

#### **Kurabgabesatzungen**

Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack werden gleichlautende Kurabgabesatzungen entsprechend des Musters, das diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist, erlassen.

## **§ 5**

### **Erhebung der Kurabgabe**

Die Erhebung der Kurabgabe für Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack erfolgt durch die Stadtverwaltung Malchin. Diese wird dafür eine Personalstelle mit 0,5 VzÄ einrichten. Der entstehende Gesamtaufwand wird von allen Kommunen anteilig refinanziert. Maßstab dafür ist in analoger Anwendung der Verteilungsmaßstab nach § 6 Abs.2.

## **§ 6**

### **Verteilung der Kurabgabe**

- (1) Die für die beteiligten Kommunen erhobene Kurabgabe wird auf Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack verteilt.
- (2) Maßstab der Verteilung ist der sich aus der jeweiligen einzelnen Kalkulation ergebene prozentuale Anteil an der „summierten Kalkulation“.

## **§ 7**

### **Bekanntmachung**

Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung ist mit den Anlagen nach den für Malchin, Teterow, Neukalen, Stavenhagen, Basedow und Ivenack geltenden Regelungen öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Beitritt und Austritt aus der Tourismusregion**

Sollten weitere Kommunen den Beitritt zur Tourismusregion beantragen, ist vor Umsetzung des förmlichen Verfahrens von allen Kommunen der Tourismusregion ein positives Votum einzuholen. Für die Beitrittskommune gelten alle Regelungen dieser Vereinbarung mit dem Beitrittsdatum.

Sollte eine der beteiligten Kommunen aus der Tourismusregion austreten wollen, hat die Kündigung bis spätestens zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. des Jahres zu erfolgen. Über die finanzielle Auseinandersetzung wird dann eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

## **§ 9**

### **Entscheidungsgremium**

Um notwendige operative und strategische Entscheidungen für die Tourismusregion treffen zu können, gibt sich die Tourismusregion einen Beirat.

Jedes Mitglied der Tourismusregion entsendet eine Person mit einer Stimme. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Der Tourismusverband „Mecklenburgische Seenplatte“ entsendet ein beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung.

**§ 10**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Partner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.  
Zu seiner Wirksamkeit bedarf die Vereinbarung der Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Malchin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Axel Müller  
Bürgermeister Stadt Malchin

\_\_\_\_\_  
Manuela Rißer  
Erste Stadträtin

\_\_\_\_\_  
Andreas Lange  
Bürgermeister Bergringstadt  
Teterow

\_\_\_\_\_  
Hendrick Ackermann  
Erster Stadtrat

\_\_\_\_\_  
Rico Zoschke  
Bürgermeister Peenestadt  
Neukalen

\_\_\_\_\_  
Michael Rinke  
1. Stellv. des Bürgermeisters

---

Stefan Guzu  
Bürgermeister Reuterstadt  
Stavenhagen

---

Berit Neumann  
Erste Stadträtin

---

Kurt Reinholz  
Bürgermeister  
Basedow

---

1. Stellv. des Bürgermeisters

---

Roy Lüth  
Bürgermeister  
Ivenack

---

1. Stellv. des Bürgermeisters